

## Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – bei Beschaffungen für den EWE Konzern Einhaltung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten

1. Der Auftragnehmer, im Folgenden AN, verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, sicherzustellen, dass in seinem Unternehmen (einschließlich der von ihm beherrschten Unternehmen, d.h. solche, welche von AN direkt oder indirekt kontrolliert werden, wobei Kontrolle in mindestens 50 % der Anteile oder Stimmrechte besteht) keine der folgenden Handlungen vorgenommen, Tatbestände erfüllt oder Maßnahmen ergriffen werden oder Unterlassungen erfolgen:
    - a) Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter in keinem Fall 15 Jahre unterschreiten darf;
    - b) Kinderarbeit bei Kindern unter 18 Jahren in Form von
      - aa) Sklaverei, sklavereiähnlichen Praktiken oder Pflichtarbeit,
      - bb) Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen,
      - cc) Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen,
      - dd) Arbeiten, die für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern voraussichtlich schädlich sind;
    - c) Zwangsarbeit;
    - d) alle Formen von Sklaverei, sklavenähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder andere Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte;
    - e) Missachtung von nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, insbesondere durch
      - aa) offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel,
      - bb) das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden,
      - cc) das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßig körperlicher und geistiger Ermüdung,
      - dd) die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten;
    - f) Missachtung der Koalitionsfreiheit, nach der
      - aa) Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können,
      - bb) die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen benutzt werden und
      - cc) Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen;
    - g) Ungleichbehandlung in Beschäftigung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist;
    - h) Vorenthalten eines angemessenen Lohns, wobei als angemessener Lohn mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn oder sonst der nach dem Recht des Beschäftigungsortes angemessene Lohn gilt;
    - i) Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, wenn die Herbeiführung die Grundlagen der Nahrungsproduktion beeinträchtigt, den Zugang zu Trinkwasser verwehrt oder den Zugang zu Sanitäranlagen erschwert oder zerstört oder die Gesundheit einer Person schädigt;
    - j) widerrechtliche Zwangsräumung und widerrechtlicher Entzug von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlagen einer Person sichert;
    - k) Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte, wenn bei deren Einsatz das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, Leib oder Leben verletzt werden oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden;
    - l) sonstige besonders schwerwiegende Beeinträchtigungen allgemein anerkannter menschenrechts- oder umweltbezogener Rechte;
    - m) Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten;
    - n) Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen;
    - o) Anwendung nicht umweltgerechter Entsorgungsverfahren von Quecksilberabfällen (zulässige Methoden in „Technical guidelines for the environment-mentally sound management of wastes consisting of elemental mercury and wastes containing or contaminated of elemental mercury“ - <http://www.basel.int/Implementation/TechnicalMatters/DevelopmentofTechnicalGuidelines/TechnicalGuidelines/tabid/8025/Default.aspx>);
    - p) Produktion und Verwendung von Chemikalien entgegen dem Stockholmer Abkommen über persistente organische Schadstoffe vom 23. Mai 2001 (POPs-Übereinkommen) in seiner jeweils aktuellen Fassung (eine Liste dieser Chemikalien finden Sie unter folgendem Link: <http://www.pops.int/TheConvention/ThePOPs/AllPOPs/tabid/2509/Default.aspx>);
  - q) nicht umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen entgegen der anwendbaren Rechtsordnung nach Maßgabe des Stockholmer Abkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen) in seiner jeweils aktuellen Fassung;
  - r) Aus- und Einfuhr von Abfällen entgegen den Bestimmungen des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 in seiner jeweils aktuellen Fassung.
2. Der AN wird sich bemühen, seine unmittelbaren Zulieferer sorgfältig auszuwählen und zu überwachen und wiederum in seiner Lieferkette sicherzustellen, dass keine der in Ziff. 1 aufgeführten Handlungen vorgenommen, Tatbestände erfüllt oder Maßnahmen ergriffen werden oder Unterlassungen erfolgen. Wenn es dem AN nicht gelingen sollte, dies vertraglich zu fixieren, muss sich der AN von der Einhaltung dieser Erwartungen durch den unmittelbaren Zulieferer in sonstiger Weise vergewissern. Der AN soll sich bemühen, in Verträgen mit unmittelbaren Zulieferern für den Fall eines Verstoßes geeignete Sanktionsmöglichkeiten vorzusehen. Bestehen Anhaltspunkte für einen Verstoß eines unmittelbaren Zulieferers des AN gegen menschenrechtliche oder umweltbezogene Pflichten, wird der AN den Auftraggeber hiervon unverzüglich unterrichten und selbständig angemessene Abhilfemaßnahmen einleiten mit dem Ziel, den Verstoß zu beenden; der Auftraggeber wird den AN hierbei angemessen unterstützen.
3. Der AN wird mit dem Auftraggeber in allen Fragen der Einhaltung der Pflichten aus Ziff. 1 und 2 kooperativ zusammenarbeiten („Kooperationspflicht“). Der Auftraggeber ist berechtigt, sich von der Einhaltung der unter Ziff. 1 und 2 vereinbarten Sorgfaltspflichten bei dem AN zu überzeugen. Die Parteien werden sich hierzu regelmäßig austauschen und die Wirksamkeit der getroffenen Vorkehrungen analysieren und erforderlichenfalls Verbesserungen oder einen Plan zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung beschließen und umsetzen. Der Auftraggeber ist berechtigt, ohne dass der Auftraggeber zu einem Schadensersatz oder einer sonstigen Kompensation verpflichtet ist, die Geschäftsbeziehung bis zur Beendigung der Verletzung auszusetzen. Die Kooperationspflicht entbindet den AN nicht von seiner Verpflichtung, eigenverantwortlich alle erforderlichen Schritte und Vorkehrungen zu treffen, um die aus Ziff. 1 und 2 erwachsenden Pflichten jederzeit und zuverlässig zu erfüllen.
4. Vorrangig vor und zusätzlich zu allen sonstigen Regelungen im Vertrag besteht ein Sonderkündigungsrecht vom Auftraggeber aus wichtigem Grunde, ohne dass der Auftraggeber im Falle der Ausübung dieses Sonderkündigungsrechts zu einem Schadensersatz oder einer sonstigen Kompensation verpflichtet ist, falls
  - der AN eine Pflicht nach Ziff. 1 oder 2 schwerwiegend oder fortlaufend verletzt oder eine solche schwerwiegende oder fortlaufende Verletzung duldet, oder
  - der AN durch eine rechtsmissbräuchliche Gestaltung oder eine Umgehung der in Ziff. 1 und 2 geregelten Pflichten eine schwerwiegende Verletzung einer der durch Ziff. 1 und 2 geschützten Rechtsgüter ermöglicht, fördert oder duldet, oder
  - dem Auftraggeber Informationen vorliegen, welche den dringenden Verdacht begründen, dass eine Pflichtverletzung gemäß den vorstehenden Unterpunkten vorliegt und der AN trotz Beanstandung und angemessener Fristsetzung seitens des Auftraggebers zur Abhilfe nicht in angemessener Weise Abhilfe schafft und nicht zugleich geeignete Maßnahmen ergreift, durch die sichergestellt ist, dass künftig die Erfüllung der Pflichten nach Ziff. 1 und 2 sichergestellt ist.
5. Der AN hat den Auftraggeber von sämtlichen gegen den Auftraggeber gerichteten Ansprüchen von mutmaßlichen Opfern von Menschenrechtsverletzungen oder von Verstößen gegen Umweltbelange und von Nichtregierungsorganisationen oder sonstigen Anspruchstellern vollumfänglich freizustellen, wenn und soweit ein solcher Anspruch auf einer von AN begangenen oder hingenommenen Verletzung von Pflichten nach Ziff. 1 oder 2 beruht. Eine etwaige Mitverursachung durch den Auftraggeber ist angemessen zu berücksichtigen. Die Parteien werden sich vertrauensvoll über die Abwehr oder Regulierung und geeignete Maßnahmen sowie das Kommunikationskonzept abstimmen.
6. Dem AN ist bekannt, dass der Auftraggeber gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit Angaben zu den getroffenen Maßnahmen zur Sicherstellung einer sicheren Lieferkette machen muss. Auf Anforderung wird der AN den Auftraggeber hierbei durch die erforderlichen Angaben und Informationen unentgeltlich unterstützen. Beide Parteien werden sich bei Bedarf und in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit vertrauensvoll abstimmen.